

IdNr. 85 670 943 319  
 Steuernummer 14/486/00771  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Friedrichshain-Kreuzberg, 10958 Bln  
 000002868 24.08.17

Herrn  
 Robin  
 Ravn  
 Wrangelstr. 90  
 10997 Berlin

**Bescheid für 2016**  
 über  
**Einkommensteuer**  
 und  
**Solidaritätszuschlag**

**Festsetzung**

**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....  
 Abrechnung (Stichtag 17.08.2017)  
 bereits getilgt.....  
 es verbleiben.....

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer	0
<b>Einkünfte</b>	<b>0</b>
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn	6.033
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000
<b>Einkünfte</b>	<b>5.033</b>
<b>Summe der Einkünfte</b>	<b>5.033</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>5.033</b>
ab Versicherungsbeiträge Sonderausgaben-Pauschbetrag	835 36
<b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>4.162</b>

110105

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint



Bescheid für 2016 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 24.08.2017

Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abziehbaren  
Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis  
führt.

Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die gebotene steuerliche Freistellung  
des Existenzminimums Ihres Kindes/Ihrer Kinder durch den Anspruch auf Kindergeld  
bzw. vergleichbare Leistungen bewirkt wurde. Bei der Berechnung des zu  
versteuernden Einkommens wurden daher keine Freibeträge für Kinder  
berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den  
Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der  
Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51a Abs. 2 EStG) wurden die  
Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen.

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie ggf. die  
Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage noch bis zum 31.12.2020 beantragen.  
Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur  
Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen  
nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO  
vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen  
im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der  
Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als  
außergewöhnliche Belastung
- der Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit  
im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG)
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als  
Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO  
vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten  
gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den  
Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige  
verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten  
gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010  
- III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt  
lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen,  
dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als  
verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit  
die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm  
betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die  
Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der  
Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen  
ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der  
Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs  
diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder  
Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht  
erforderlich.

011204

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Bescheid für 2016 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 24.08.2017

### R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) zu übermitteln.

**A l l g e m e i n e s:** Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.



011204

